



# Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V. Naturschutz und Vogelkunde

## Beitragsordnung des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim e.V. Fassung vom 31.05.2022

### **(1) Grundsatz:**

Die Beitragspflicht folgt aus den §§ 8 Abs. 2 lit. a, 10 der Vereinssatzung. Die Höhe der spätestens bis zum 1. April für das laufende Jahr zu zahlenden Beiträge wird künftig durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmt. Die Mitgliederversammlung befindet auch über erforderlich werdende Änderungen dieser Beitragsordnung.

### **(2) Höhe der zu zahlenden Beiträge:**

Für die Beitragszahlungen werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

#### Gruppe 1: Erwachsene (volljährige Mitglieder, Rentner, Pensionäre usw.):

Die Beitragshöhe beläuft sich auf 40,00 EUR jährlich.

#### Gruppe 2: aus persönlichen Gründen zusammengefasste Beitragszahler (sog. Familienbeiträge):

- Ehepaare
- Eingetragene Partnerschaften
- In einem Haushalt lebende nichteheliche Lebenspartner
- Eltern oder Elternteile mit Kind(ern) bis zu deren Volljährigkeit; bei Schülern, Azubis, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistenden und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (die Voraussetzungen sind dem Vorstand auf Nachfrage nachzuweisen)
- Pflegefamilien

Der Familienbeitrag für die so zusammengefassten Personen beläuft sich auf 50,00 EUR jährlich.

#### Gruppe 3: Kinder, Jugendliche usw. (Einzelmitgliedschaft):

- Kinder bis zu deren Volljährigkeit
- Schüler, Azubis, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (die Voraussetzungen sind dem Vorstand auf Nachfrage nachzuweisen)

Die Beitragshöhe beläuft sich auf 10,00 EUR jährlich.

Bei Teilnahme an einer vom OVH gebildeten Kinder- und/oder Jugendgruppe sieht der OVH von dem Einzug des auf das Kind/den Jugendlichen entfallenden Beitrags (nur) für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft begründet wird, ab.

**(3) Härtefälle:**

Der Vorstand kann im Falle einer persönlichen Notlage den Mitgliedsbeitrag stunden, ausnahmsweise auch ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

**(4) Anteilige Beitragszahlung:**

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

**(5) Mahngebühr:**

Bei erforderlich werdenden Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2 EUR pro Mahnung erhoben.